jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/3/22 98/04/0143

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.03.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §13 Abs3;
GewO 1994 §353;

Rechtssatz

Bei der mangelnden Vergebührung einer Eingabe handelt es sich um keinen Mangel iSd§ 13 Abs 3 AVG (idF vor der Nov BGBl 1998/I/158), der aus der Nichterfüllung von (gesetzlichen) Formvorschriften resultiert.

Schlagworte

Formerfordernisse

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998040143.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at